



Betreuungsvertrag (ID-Nummer:

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ortenburg, Kreppe 1, 94496 Ortenburg,
vertreten durch Pfarrerin Sabine Hofer / Pfarrer Johannes Hofer

und Frau/Herrn
(Name/n des/der Personensorgeberechtigten)

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
im Evangelischen Kindergarten Ortenburg, Kreppe 7, 94496 Ortenburg.

1. Daten des Kindes

Geburtstag: Geburtsort: **) Geschlecht: *) m w

Konfession: **) Staatsangehörigkeit:

Welche Sprache/n spricht das Kind? **)

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach §
53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII? *) Nein.

Ja. Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor.

Art der Behinderung:

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? **)

(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe, Geschwister):

.....
.....

2. Daten der Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Name
Vorname
Staatsangehörigkeit
Nichtdeutschsprachige Herkunft? *)	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Ja.
Entsprechender Nachweis liegt vor? *)	<input type="checkbox"/> Ja.	<input type="checkbox"/> Ja.
geb. am **)
Konfession **)
Arbeitsstelle **)
Postleitzahl/Wohnort
Straße/Hausnummer
Wohnsitz des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Telefon privat
Telefon dienstlich **)



Telefon mobil **)
E-Mail **)

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1 Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Kindes

3.2 Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9a (2) BayKiBiG)**)

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.

Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.3 **Mitteilungspflichten der Eltern**

a. Sollte unser Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG****) zurückgestellt werden, unterrichten wir den Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG***) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheids darüber. Die Zahlung des Beitragszuschusses erfolgt **längstens für 12 Monate** und richtet sich nach den jeweils dem Träger vorgegebenen geltenden Regelungen.

b. Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG eintreten kann (reguläre Einschulung auf Antrag/vorzeitige Einschulung), wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule geleistet. Die Einrichtung ist deshalb über die Antragstellung umgehend zu informieren.

c. Nach Art. 26 a BayKiBiG sind die Eltern verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG notwendige Daten mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erfasst folgende Daten: Name und Vorname des Kindes; Geburtsdatum des Kindes; Geschlecht des Kindes; Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern; Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern; Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

d. Ebenfalls gesetzlich vorgegeben ist, das mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

3.4 Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz; **Anlage 9**

3.5 Einzugsermächtigung und/oder SEPA-Lastschrift-Mandat; **Anlage 10**

4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab demin die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet: *)

zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen)

im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres

zum (Datum eintragen)



5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

5.2 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen:

1. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
2. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:
3. Name: Telefonisch tagsüber erreichbar:

5.3 Die Entscheidung, ob und wann ein Kind (im Schulalter) den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Wenn ein Kind im Schulalter allein nach Hause gehen darf, ist dies mit **Unterschrift der Personensorgeberechtigten** gemäß Anlage 7 schriftlich zu bestätigen.

6. Beiträge der Personensorgeberechtigten

6.1 Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich *).

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

6.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für: *)

- | | | | |
|--|---------|--------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> Spielmaterial | € | <input type="checkbox"/> Mittagessen | € |
| <input type="checkbox"/> Getränke | € | <input type="checkbox"/> | € |
| <input type="checkbox"/> | € | | |

6.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum des laufenden Monats per Lastschrift (Anlage 10) eingezogen.

6.4 **Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.**

6.5 Der in Art. 23 BayKiBiG^{***}) eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung (Art. 37 Abs. 1 BayEUG^{****}) um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird.

Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Haben Sie bereits in einer anderen Einrichtung einen staatlichen Elternbeitragszuschuss in Anspruch genommen? *)

Ja, für Monat/e in Höhe von€.



7. Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer **Frist von drei Monaten** vorgenommen werden.
- Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekürzt werden.

8. Kündigung des Platzes

8.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

8.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von drei Monaten** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger von dieser Regelung abgewichen werden.

8.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.

8.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln.
- die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

9. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger. Der Träger ist bemüht, die Eltern rechtzeitig zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags: *)

- Anlage 1 – Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 2 – Konzeption der Einrichtung
- Anlage 3 – a) Buchungsbeleg oder b) Buchungsbeleg Kurzzeitbuchungen und Ferien
- Anlage 4 – Elternbeitragstabelle
- Anlage 5 – Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 6 – Einwilligungserklärungen - Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Schwimmbad



- Anlage 7 – Erklärung zum Heimweg des Kindes im Schulalter ohne Aufsicht
- Anlage 8 – Einwilligung in den Fachdialog a) zwischen Kindertageseinrichtung und Schule oder
b) zwischen Kindertageseinrichtung (Hort) und Schule
- Anlage 9 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 10 – Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats

11. Schlussbestimmungen

11.1 Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 9 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind.

11.2 Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform.

11.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

11.4 Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt (sog. Alltagsorge), sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung oder der Kündigung des Platzes abgestimmt zu haben.

11.5 Dieser Vertrag ist für beide Seiten bindend.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Trägers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung